

Textliche Festsetzungen:

1. Innerhalb des Gewerbegebietes sind die straßenseitigen Einfriedigungen entlang der Aktienstraße und Frintroper Straße mindestens 3,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie zu errichten. Dieser 3,0 m breite Streifen ist als Vorgarten zu bepflanzen und zu unterhalten.
2. In der Grünfläche Ecke Aktienstraße / Frintroper Straße ist eine Trafo-Station zulässig.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.